

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
zH Herrn DI Dr. Gerhard Ludwar
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/19/14/ak/DK	4529	22.10.2019
	Dr. Adriane Kaufmann		

Entwurf der Elektrotechnikverordnung 2019 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr DI Dr. Ludwar!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Elektrotechnikverordnung 2019 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit der ETV 2019 soll die derzeit geltende Verordnung ersetzt werden, da die neuen Regelungen im Elektrotechnikgesetz betreffend die elektrotechnische Normung eine Neuerlassung erfordert. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen, es gibt jedoch auch einige zusätzliche Vorschläge, die wir ihnen hiermit unterbreiten.

II. Im Detail

Mit dieser Bestimmung werden die in Anhang I gelisteten rein österreichischen Normen und Referenzdokumente für verbindlich erklärt. Diese sollen im Webshop des OVE erhältlich sein.

Verbindlich erklärte Normen stehen im Gesetzesrang und sind daher kostenfrei zugänglich zu machen. Dies widerspricht auch § 16 Abs 2 ETG, der regelt, dass eine unentgeltliche Einsicht in diese Normen zu erfolgen hat.

Wir sprechen uns daher gegen die geplante Regelung in § 2 aus und ersuchen, auch weiterhin einen kostenfreien Zugang aller verbindlich erklärter Normen zu gewährleisten.

Zu § 4

Diese Bestimmung wurde doch erheblich dahingehend geändert, dass die Gleichwertigkeit von elektrischen Betriebsmitteln, die aus der EU oder dem EWR kommen, vom Anlagenbetreiber nachzuweisen ist. Bislang lag sie beim Lieferanten und es ist nicht ganz nachvollziehbar, wieso diese Verantwortlichkeit geändert wurde. Es stellt sich auch die Frage, wie der Anlagenbetreiber einen solchen Nachweis erbringen soll, da auch die EB keinerlei Anhaltspunkte für die Hintergründe dieser Änderung oder die praktische Handhabung dieser Regelung enthalten.

Unserer Ansicht nach sollte diese Bestimmung dahingehend geändert werden, dass die Beweispflicht, ob ein elektrisches Betriebsmittel, das in einem EU- oder EWR-Staat hergestellt wurde, gleichwertig ist das nicht, beim Lieferanten liegt.

Hier wäre es sinnvoll, für Blitzschutzanlagen eine Mindestanforderung aufzunehmen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„(4) Bei der Errichtung von Blitzschutzanlagen sind diese mindestens nach Schutzklasse III auszuführen.“

Zu § 7b neu

Forderung der Bundessparte Gewerbe und Handwerk sowie des Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Die Bundessparte Gewerbe und Handwerk sowie das Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels fordern eine Verpflichtung des Anlageneigentümers, eine elektrische Anlage alle zehn Jahre sicherheitstechnisch zu prüfen. Diese Verpflichtung soll für alle Anlagen gelten, die älter als 30 Jahre sind.

Diese Forderung wird von der Wirtschaftskammer Österreich nach Anhörung der betroffenen Bundessparten und Fachorganisationen nicht unterstützt.

Zu § 8 alt

Im derzeit geltenden § 8 wird das Zertifizierungszeichen angeführt.



Der Entfall des Zertifizierungszeichens ist aus fachlich-technischer Hinsicht nicht nachvollziehbar, da mit dem Zeichen der technisch einwandfreie Zustand von elektrischen Betriebsmitteln gekennzeichnet wird. Deshalb plädieren wir für eine Wiederaufnahme des bestehenden § 8 und somit des Zertifizierungszeichens in die ETV.

Zu § 9

Der im Entwurf angeführte § 9 ist aus unserer Sicht zu ändern, da die langen Übergangsfristen im Bereich der Errichtung zu vermehrten Rechtsunsicherheiten führen werden und bestehende Bundesgesetze auf den Stand der Technik und / oder auf die Regeln der Technik verweisen und diese somit im Widerspruch zum vorliegenden Entwurf stehen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„§ 9.(1) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs 2 oder § 5 Abs 2 kann hinsichtlich der Planung und Errichtung von Anlagen...“

„(2) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs 2 oder § 5 Abs 2 kann in jenen Bereichen, bei denen die Planung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist, gemäß Abs 1 bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I ...“

Zu Anhang I

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass alle im Anhang angeführten Normen nicht mehr im Volltext kostenfrei zugänglich sind, sondern nur mehr gegen Bezahlung. Es wäre wünschenswert und würde der Rechtssicherheit und dem Gleichheitsgrundsatz dienen, wenn alle innerstaatlichen verbindlichen Normen kostenlos zur Einsicht aufliegen, sodass jeder Normunterwerfener leicht Zugang zu den Inhalten hat.

Im Normenverzeichnis ist die ÖNORM E 8384 aufgelistet (10 Seiten) - diese besteht hauptsächlich aus Verweisen auf die ÖNORM E 8383. Jedoch gilt lt. ÖNORM E 50522: „Die vorliegende Norm ersetzt zusammen mit ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2011-12-01 die bisher gültige ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03-01.“

Zu Anhang II

Wir beantragen die Streichung der Norm EN 60079-10-1:2016-11-01 aus dem Anhang II des Entwurfs, da die Anwendung dieser Norm zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Deshalb wird diese Norm unseren Informationen nach gerade einer Überarbeitung unterzogen.

Die im Entwurf nicht enthaltene Norm ÖVE E 8065 „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ sollte hingegen in die Normenliste aufgenommen werden, da sie eine sehr gute Beschreibung des Standes der Technik bietet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär